

# **Kommunale Richtlinie der Gemeinde Stemwede zur Förderung der Wieder-, Um- und Folgenutzung von Wirtschafts- gebäuden vom 18.08.2023**

Die Gemeinde Stemwede will dazu beitragen, dass leerstehende und ungenutzte Wirtschaftsgebäude (z. B. Geschäftsgebäude, Gastronomiebetriebe, Gebäude auf landwirtschaftlichen Hofstellen) einer Wieder-, Um- oder Folgenutzung zugeführt werden. Dem Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Gemeinde Stemwede ist jährlich über die kommunale Förderrichtlinie zu berichten.

## **Beantragung und Abwicklung der Förderung**

- Die Antragstellung muss vor dem Beginn der Maßnahme erfolgen.
- Der Antrag ist zusammen mit einer Baukostenkalkulation bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Die Antragstellung kann nur vom Eigentümer des innerhalb der Gemeinde Stemwede befindlichen Gebäudes vorgenommen werden.
- Das Gebäude weist einen Leerstand aus bzw. könnte einem unmittelbar drohenden Leerstand bevorstehen und ist daher zur Um- oder Folgenutzung vorgesehen.
- Das Gebäude ist bei Antragstellung mindestens 30 Jahre alt.
- Förderfähig ist die Baumaßnahme erst ab einem Investitionskostengesamtvolumen von 40.000,00 €.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Bewilligung kann nur im Rahmen der jeweils im Haushalt bereitgestellten Mittel erfolgen.
- Die Gemeinde Stemwede ist berechtigt, jederzeit die geförderte Maßnahme zu überprüfen.
- Eine bereits erteilte Förderzusage verfällt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen wird.

## **Art und Höhe der Förderung**

- Förderfähig sind 5 % der Investitionskosten ab einem Mindestkostenvolumen von 40.000,00 €.
- Die maximale Höhe der Förderung beträgt 3.000,00 €.
- Eine Förderung wird nur für die folgenden Maßnahmen gewährt:
  1. Errichtung einer Mietwohnung
  2. Errichtung von Raum für Gewerbeansiedlung
  3. Generationenperspektive (Schaffung von zusätzlichem Wohnraum innerhalb der Familie)
  4. Errichtung einer Ferienwohnung
- Andere Förderprogramme werden nicht auf die kommunale Förderung angerechnet.

## **Auszahlung der Förderung**

- Der nach der Prüfung der Antragsunterlagen ermittelte Förderbetrag wird dem Antragsteller nach Fertigstellung der Baumaßnahme in einer Summe ausgezahlt. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist vom Antragsteller mitzuteilen.

## **Sonstiges**

- Treten bei der Bearbeitung von Anträgen Sachverhalte auf, die mit dieser Richtlinie nicht geregelt sind, behält sich die Gemeinde Stemwede eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.
- Eine Förderung kann jedem Eigentümer sowie auch für jedes Gebäude nur einmal gewährt werden.

- Die Gemeinde Stemwede setzt eine dem Ziel der Förderung zweckgebundene Nutzung des Gebäudes von mindestens 5 Jahren voraus und behält sich andernfalls einen anteiligen Rückgewähranspruch der bewilligten und ausgezahlten Fördermittel vor.

Stemwede, den 18.08.2023

gez. Abruszat  
Bürgermeister